

WÖRNER RECHTSANWÄLTE

Wörner Rechtsanwälte • Martin-Hoffmann-Str. 13 • 12435 Berlin
Landgericht Berlin
- Dienststelle Tegeler Weg -
Tegeler Weg 17 - 21
10589 Berlin



Sebastian Wörner
Rechtsanwalt

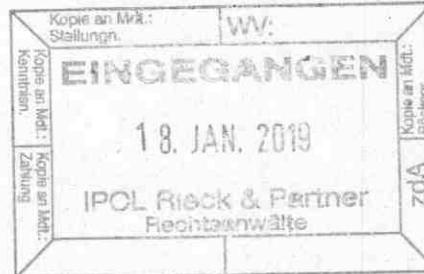
Dr. Stefanie Kremer
Rechtsanwältin

Martin-Hoffmann-Str. 13
12435 Berlin
Tel.: 030/5 321 333 0
Fax: 030/5 321 333 99
kanzlei@woerner-recht.de
www.woerner-recht.de

10.01.2019

64/18W W - W

In dem Rechtsstreit
Wörner, S. / . Shajkovci, L.
27 O 440/18



nehme ich zu den Ausführungen des Beklagten im Schriftsatz vom
12. Dezember 2018 Stellung und beantrage,

den Prozesskostenhilfeantrag des Beklagten zurückzuweisen.

1)

Die Auffassung des Beklagten, die Klage sei in großen Teilen unschlüssig, ist abwegig. Ebenso abwegig ist die Auffassung des Beklagten, es werde nicht klar, auf welche Äußerungen sich die mit der Klage verfolgten Ansprüche beziehen. Bereits im Antrag zu 1.1 ist aufgeführt, an welchen Stellen der Beklagte die streitgegenständlichen Äußerungen getätigt hat. Im Übrigen ist unstreitig, dass der Beklagte die streitgegenständlichen Äußerungen zumindest auf der Seite Opinioluris veröffentlicht hat.

Falsch ist die Behauptung des Beklagten, er habe zwei wissenschaftliche Artikel verfasst. Es handelt sich alleine um Veröffentlichung mit pseudowissenschaftlichem Anschein, die offensichtlich alleine dem Ziel dienen,

dem Kläger zu schaden. Eine wissenschaftliche Leistung ist in den Ausführungen des Beklagten nicht zu erkennen. Dies ergibt sich auch aus der Ankündigung des Beklagten, weitere „Artikel“ über den Kläger zu veröffentlichen, ohne dass diese Artikel einen Bezug zu juristischen Darstellungen hätten. Unter der Adresse:

<https://opiniojuris.de/dossier-anwalt-sebastian-woerner-berlin>

legt der Beklagte offen, dass er lediglich beabsichtigt, den Kläger öffentlich zu diskreditieren. Dort schreibt der Beklagte wörtlich:

„Dossier: Sebastian Wörner, Anwalt aus Berlin“

Der Fall Sebastian Wörner aus Berlin legt in einer Serie von Aufsätzen das Treiben eines Anwalts offen, der die negativen Klischees der rechtschenden Bevölkerung gegenüber Rechtsanwälten bestätigt. Diese schwarzen Schafe sorgen dafür, dass rechtliche Angelegenheiten zu den unangenehmeren gehören und gefährden durch ihr Handeln die gesetzmäßige Ordnung der Rechtspflege. Sie setzen auf Lügen und Tricks abseits der Legalität und hoffen vor allem auf eines: dass nichts auffliegt.

Teil 1 - Wenn Anwälte hochstapeln, lügen, nötigen: Der Fall Sebastian Wörner aus Berlin

Teil 2 - Wenn Anwälte hochstapeln, lügen, nötigen: Rechtsanwalt Sebastian Wörner und die außergerichtlichen Lügen

Teil 3 - Wenn Anwälte hochstapeln, lügen, nötigen: Über das Lügen im Zivilprozess“

Es geht danach dem Beklagten nicht darum, am Beispiel des Klägers juristische Probleme darzustellen. Umgekehrt geht es dem Beklagten alleine darum, dem Kläger durch seine Veröffentlichungen zu schaden.

Soweit der Beklagte bestreitet, die Google Bewertung veröffentlicht zu haben, erfolgt dies unter Verstoß gegen die prozessuale Wahrheitspflicht. Die Google Bewertung hatte folgenden Wortlaut:

„Bei Sebastian Wörner handelt es sich um einen Hochstapler: Ein Einzelanwalt, der gerne unter "Wörner Rechtsanwälte" auftritt. Wenn Sie also Post von ihm erhalten; als Anwalt zunächst eine Abmahnung rauschi-

cken, als Privatperson der Rechtsanwaltskammer melden. Das können Sie auch selbst bei der BRAK verifizieren. Leider sind Leute, die schon bei einer Kanzleibezeichnung schwindeln, auch sonst nicht sonderlich seriös: Sebastian Wörner ist sich auch nicht zu schade, um für seine Mandanten Lügen aufzustellen - auch das können Sie der Rechtsanwaltskammer melden, § 43a III BRAO, und ggf. auch der Staatsanwaltsschaft zuleiten, falls darin auch eine strafbare Handlung liegt. In meinem Fall hat sein eigener Mandant seine Lüge entlarvt. Sollte er Ihnen zudem wissentlich unberechtigte Forderungen zustellen, wie in meinem Fall, können Sie auch das als Nötigung verfolgen, BGH, 05.09.2013 - 1 StR 162/13.“

Diese Bewertung wurde in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Klageerwiderung des Beklagten im Verfahren vor dem Amtsgericht Mitte zum Geschäftszeichen 123 C 13/18 veröffentlicht. In dieser Klageerwiderung führte der Beklagte aus, die Klage sei unzulässig, da u.a. der hiesige Kläger hinsichtlich seiner Kanzlei täusche. Hierzu führte der Beklagte in seiner Klageerwiderung wörtlich aus:

„Die Zusendung erfolgte durch den Einzelanwalt Sebastian Wörner, der dennoch und entgegen der BRAO mit der pluralen Kanzleibezeichnung ‚Wörner Rechtsanwälte‘ auftritt. (...) Sebastian Wörner ist zudem Gegenstand der Rechtsanwaltskammer bzw. des Anwaltsgerichts (...) Wegen Täuschung des Rechtsverkehrs mittels Pluralisierung der Kanzleibezeichnung, Aufstellens von falschen Tatsachenbehauptungen nach § 43a Abs. 3 BRAO, Nötigung durch Zustellung von wissentlich haltlosen Forderungen (...)“

Beweis: Schriftsatz des Beklagten vom 20. Februar 2018 – beigefügt in Kopie als **Anlage K1**

Auch in seiner Anzeige gegen den Kläger gegenüber der Rechtsanwaltskammer führt der Beklagte die gleichen Vorwürfe gegen den Kläger an, wie in der Google-Bewertung. Dort führte der Beklagte wörtlich aus:

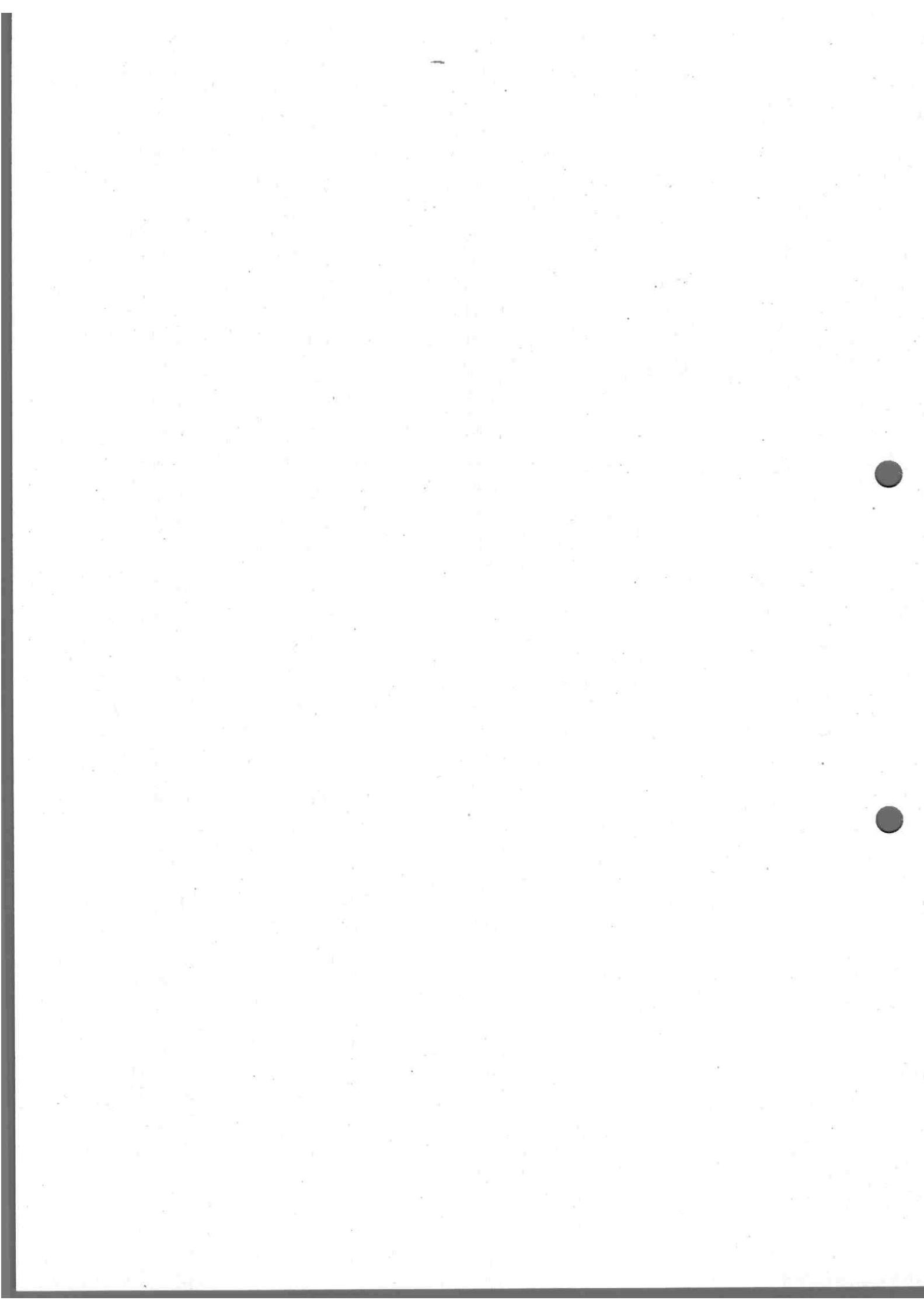
„Der beschuldigte Rechtsanwalt Sebastian Wörner tritt zur Überhöhung seiner Einzelkanzlei und damit zur Täuschung Dritter im Rechtsverkehr unter der pluralen Kanzleibezeichnung "Wörner Rechtsanwälte" auf. (...) Das Problem des Rechtsanwalts Sebastian Wörner besteht nun darin, dass seine falschen Tatsachenbehauptungen durch seinen eigenen Mandanten entlarvt wurden. Sebastian Wörner wurde angezeigt und wird beschuldigt, durch seinen Tatbeitrag Beihilfe zum versuchten Betrug nach §§ 263 I, II, 27 StGB bzw. Beihilfe zum Eingehungsbetrag nach §§ 263 I, 27 SIGB, sowie eine Verleumdung nach § 187 SIGB begangen zu haben. Er hat berufsrechtlich zudem gegen § 43a III BRAO verstoßen. (...) Dem Rechtsanwalt Sebastian Wörner war mithin klar, dass es Hinderungsgründe für eine Forderung der vollen Miethöhe gibt. Dennoch hat er sie verschickt. Dass eine solche Zusendung von wissentlich haltlosen Forderungen eines Anwalts als Nötigung strafbar ist, entspricht höchstrichterlicher Rechtsprechung, BGH, 05.09.2013 - 1 StR 162113. Danach ist ein angedrohtes Gerichtsverfahren im Falle des Nichtzahlens durchaus ein empfindliches Übel.“

Beweis: Anzeige des Beklagten an die Anwaltskammer vom 25. Januar 2018 – beigelegt in Kopie als **Anlage K2**

Die Vorwürfe in der Google-Bewertung und die Vorwürfe, welche der Beklagte in seiner Klageerwiderung sowie in seiner Anzeige an die Anwaltskammer vorbringt sind inhaltlich identisch. Die BGH-Fundstelle ist ebenfalls identisch. Neben dem Beklagten hat sich zu keinem Zeitpunkt ein Mandant oder ein Prozessgegner über die Kanzleibezeichnung des Klägers beschwert oder diese thematisiert.

Hierauf kommt es im Übrigen auch nicht an. Sämtliche unzulässigen Äußerungen des Beklagten über den Kläger wiederholt der Beklagte auch in den unstreitig von ihm stammenden Veröffentlichungen.

Die Google-Bewertung wurde auf Intervention des Klägers zwischenzeitlich durch Google gelöscht. Die Anwaltskammer hat dem Beklagten mit



Schreiben vom 24 Oktober 2018 mitgeteilt, dass das aufgrund der Anzeige des Beklagten eingeleitete Verfahren eingestellt wurde.

Der Beklagte hat aber unter dem Pseudonym „Xin Nod“ im Übrigen aber auch weitere Rezensionen verfasst. Unter anderem hat der Beklagte im April 2018 eine Rezension zur Firma „TTB Suplies“ verfasst mit folgendem Inhalt:

„Achtung: extrem unseriöser Verkäufer. Die Toner verursachen einen Totalschaden am Drucker. Der Verkäufer reagiert zudem ohne Druck zur Einschaltung von Gericht und Polizei nicht auf Forderungen zur Übernahme der Rücksendekosten, der Rückerstattung für die mangelhafte Ware und den Schadensersatz für den nun defekten Drucker durch die Tonerschwärze. Wenn Sie also beim Inhaber Nobert Börgers einen Toner bestellen, müssen Sie damit rechnen, dass nicht nur Ihr Drucker hinüber ist, sondern auch dass Sie auf allen Kosten sitzen bleiben, weil sich der Inhaber nicht auf Schreiben reagiert. Sowohl die Waren als auch der Inhaber Nobert Börgers verdienen deshalb nicht einmal einen Stern. Ein außerordentlich unzuverlässiger und unprofessioneller Unternehmer.“

Unabhängig davon, dass der Inhalt dieser Bewertung ebenfalls unrichtige Tatsachen enthält, erinnert sich der Inhaber der genannten Firma aber noch an den Kontakt mit dem Beklagten und kann den von dem Beklagten in der oben angeführten Bewertung wiedergegebenen Sachverhalt mit seinem Kontakt mit dem Beklagten zweifelsfrei in Verbindung bringen. Insbesondere erinnert sich der Zeuge Börgers daran, dass er im Zeitraum vom 19. März 2018 bis zum 4. April 2018 mit dem Beklagten Kontakt hatte, welcher bei ihm Toner für einen Drucker erwarb und mit dem über sandten Toner nicht einverstanden war. Der Zeuge Börgers erinnert sich weiter daran, dem Beklagten neuen Toner zugesandt zu haben, mit dem der Beklagte aber ebenfalls nicht zufrieden war. Hierauf erstattete der Zeuge Börgers – so erinnert er sich – dem Beklagten den Kaufpreis. Der gesamte Kontakt mit dem Beklagten gestaltete sich für den Zeugen Börgers so, dass er den Beklagten in der Kundendatei rot hinterlegt hat, was

bedeutet, dass der Beklagte keine Bestellungen bei dem Zeugen Börgers mehr aufgeben kann.

Beweis: Zeugnis des Herrn Norbert Börgers, Kahle Plack 2, 46509 Xanten

2)

Die von dem Beklagten veröffentlichten Behauptungen sind nicht von der Meinungsfreiheit gedeckt. Es handelt sich hierbei auch nicht um Meinungsäußerungen. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen verweise ich auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Klageschrift. Ergänzend nehme ich zu den Ausführungen des Beklagten Stellung:

a)

Falsch ist die Ansicht des Beklagten, seine Äußerungen seien entscheidend durch das Element des Dafürhaltens und des Meinens geprägt. Nicht nur die Teilaussagen, sondern auch die Gesamtaussage beinhalten ausschließlich tatsächliche Elemente, die sämtlich der Beweiserhebung zugänglich sind. Auch die Behauptung, der Kläger verfolge mit der Benennung seiner Kanzlei eine tatsächliche Agenda, ist eine reine Tatsachenbehauptung, die falsch ist. Selbstverständlich ist der Begriff der Täuschungsabsicht in dem von dem Beklagten verwendeten Zusammenhang als fachspezifischer Begriff zu verstehen. Der Beklagte reklamiert für sich – auch in seiner Veröffentlichung – eine juristische wissenschaftliche Arbeit zu veröffentlichen. Er kann sich damit nicht darauf zurückziehen, dem Begriff der Täuschungsabsicht in einem alltagssprachlichen Sinne verwendet zu haben. Im Übrigen ist auch der Vorwurf der bewussten Täuschung über den Kanzleinamen eine Tatsachenbehauptung, die falsch ist.

Damit ist bereits der Ausgangspunkt der Argumentation des Beklagten, es läge eine Meinungsäußerung vor, falsch, so dass auch die gesamte hierauf aufbauende Argumentation zwangsläufig in die Irre führt. Im Übrigen ist auch der Vorwurf, Täuschungshandlungen zu begehen entgegen der Meinung des Beklagten ein Vorwurf, der auch die Privatsphäre des Klägers betrifft.

Eine Beeinträchtigung des Beklagten in seiner Meinungsfreiheit tritt in-
dessen nicht ein. Dem Beklagten soll lediglich untersagt werden, falsche
Tatsachenbehauptungen zu verbreiten. Worauf der Beklagte seine unrich-
tige Annahme stützt, seine unrichtigen Äußerungen wögen nicht so
schwer im Rahmen der Sozialsphäre des allgemeinen Persönlichkeits-
rechtes des Klägers als dass sie im Rahmen einer Abwägung mit dem
Kernbereich der Meinungsäußerungsfreiheit des Beklagten zurückstehen
müssten, bleibt das Geheimnis des Beklagten, welches er nicht erläutert.

Der Beklagte hatte entgegen seiner Behauptung auch keine berechtigten
Anhaltspunkte dass der Kläger die Kanzleibezeichnung bewusst geändert
hat, um in strategischer Weise über die Größe der Kanzlei zu täuschen.
Der Beklagte, der umfangreich über den Kläger über Google recherchiert
zu haben scheint, hätte beispielsweise den Eintrag

<https://web2.cylex.de/firma-home/kube--anja-12489980.html>

finden müssen, in dem unter Rechtsanwälte Frau Anja Kube unter der
Anschrift der Kanzlei des Klägers auch heute noch gelistet ist wie folgt:

The screenshot shows a Cylex search result for 'Kube, Anja, Berlin'. At the top, there's a map of Berlin with a red dot indicating the location. Below the map, the search term 'Kube, Anja, Berlin' is displayed. To the left, there are tabs for 'ANSPRUCH' and 'ADRESSE'. The main content area has two sections: 'Die Erbrechtskanzlei' and 'Kunde'. The 'Die Erbrechtskanzlei' section contains the following information:

- Name: Kube, Anja
- Strasse: Martin-Hoffmann-Straße 13
- Ort: 12435 Berlin
- Telefon: 030 53213030
- Fax: 030 53213099

Below this, under 'Kunde', it says 'Die Erbrechtskanzlei' and lists:

- Erbrechts (Fachanwalt), Familienrecht, Strafrechts (Fachanwalt) und Medienrecht
erbrechtskanzlei.berlin.de/rechts

At the bottom of the page, there are several buttons: 'SCHWEIGEN', 'Angaben ändern', 'PERSONALISIERTES DATEN MITTELEN', 'ERSTGANG VORBEREITEN', and 'FREIEN'.

Auch auf der Seite

https://www.anwaltsregister.de/Rechtsanwaeltin_Anja_Kube.av1326401.html

hätte der Beklagte bei seinen intensiven Recherchen den Eintrag der Rechtsanältin Kube mit der Anschrift der Kanzlei des Klägers finden müssen wie folgt:

The screenshot shows a web browser displaying the 'Deutsches Anwaltregister' website. The main header includes the logo 'DAW' and the text 'Deutsches Anwaltregister' and 'Anwalt gesucht! Anwalt gefunden!'. Below the header, there are several navigation links: 'Startseite', 'Suche', 'Anwaltssuche', 'Fachberatung', 'Fachberatung', 'Fachberatung', 'Für Rechtsanwälte', and 'Service'. The main content area is titled 'Rechtsanältin Anja Kube' and 'Wörner Rechtsanwälte'. It features a profile picture of a woman, her name 'Anja Kube', and her title 'Rechtsanältin'. There is also a link to 'Weitere Informationen zur Kanzlei' and 'Kanzlei-Karte'. On the left, there is a sidebar with sections like 'Neu und informativ', 'Über das Anwaltsregister', 'Anwaltssuche', 'Fachberatung', and 'Fachberatung'. At the bottom of the page, there is a footer with the text 'Wörner Rechtsanwälte' and 'Kanzlei: Berlin, Tel.: 030 55 55 55'.

Der Beklagte, der über seine Recherchen in Erfahrung brachte, dass zum Zeitpunkt seiner Recherchen kein weiterer Anwalt unter der Anschrift der Kanzlei des Klägers tätig war, hätte hieraus den zwingenden Schluss ziehen müssen, dass in der Vergangenheit eine weitere Anältin in der Kanzlei des Klägers tätig war. Er hätte dementsprechend ebenso in Erwägung ziehen müssen, dass die Umbenennung der Kanzlei des Klägers hierdurch begründet war. Der Beklagte, dem es allerdings alleine um die Schädigung des Klägers geht und nicht um die objektive Wahrheit, hat diese Möglichkeit bewusst ausgeblendet.

Falsch ist die Behauptung des Beklagten, der Kläger habe im Internet die Bezeichnung „Wörner Rechtsanwälte“ verwendet. Wie bereits ausgeführt, ist die auf der Anlage B1 (Seite 5 unten) auf der rechten Seite dargestellte Abbildung keine Veröffentlichung im Internet. Im Internet hat der Kläger zu keinem Zeitpunkt die Kanzleibezeichnung „Wörner Rechtsanwälte“ verwendet oder angegeben zu einem Zeitpunkt, in dem er als Einzelanwalt tätig war.

Das Wort „wohl“ auf Seite 14 der Anlage B1 hat der Beklagte im Übrigen auch erst nachträglich eingefügt. In der ursprünglich veröffentlichten Version der Anlage B1 war dieses Wort nicht enthalten.

Falsch ist auch die Behauptung des Beklagten, dass die von ihm veröffentlichten Behauptungen nur äußerst gering wögen und der Kläger nicht dargetan habe, welche Beeinträchtigungen er hierdurch erleidet. Ich verweise insoweit auf die Ausführungen in der Klageschrift. Offensichtlich nicht ernst gemeint ist die Ausführung des Beklagten, wonach der Vorwurf, ein Marketingkonzept zu verfolgen positiv zu werten sein kann. Je- denfalls in der Form, wie der Beklagte dies darstellt, ist dieser Vorwurf keineswegs positiv zu verstehen.

Die durch das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 22. Juni 1982 aufgestellten Grundsätze sind auf den vorliegenden Rechtsstreit nicht zu übertragen. Der Kläger ist weder Politiker noch eine politische Partei. Entgegen der völlig substanzlosen Behauptung des Beklagten agiert der Kläger auch nicht in der Öffentlichkeit. Der Kläger ist Rechtsanwalt und geht lediglich seinem Beruf nach. Er veröffentlicht keinerlei Beiträge zur Meinungsbildung und tritt auch sonst nicht an die Öffentlichkeit. Er hat selbst darauf verzichtet, Kommentare zu den Äußerungen des Beklagten auf den jeweiligen Seiten Opinioluris bzw. Google Maps zu veröffentlichen. Er hat sich dementsprechend auch nicht den Bedingungen des Meinungskampfes unterworfen.

Soweit der Beklagte meint, Ausführungen zum Berufsrecht der Rechtsanwälte auf seiner Homepage online stellen zu müssen, kann er unproblematisch auch ohne namentliche Nennung des Klägers seine Ausführungen publizieren. Auch das möglicherweise bestehende Informationsinteresse der Allgemeinheit am Verhalten von Rechtsanwälten rechtfertigt nicht die Verbreitung falscher Behauptungen über den Kläger. Im Übrigen geht es offensichtlich dem Beklagten auch nicht um das Verhalten „von Rechtsanwälten“. Es geht ihm alleine darum, dem Kläger, den er für den Verlust seiner Wohnung persönlich verantwortlich macht, zu schaden.

Ginge es dem Beklagten tatsächlich um die Darstellung des Verhaltens „von Rechtsanwälten“, wäre es ihm ein Leichtes gewesen, weitere Einzelanwälte zu nennen, die ebenfalls seit vielen Jahren unter einer mit der Kanzleibezeichnung des Klägers vergleichbaren Kanzleibezeichnung auftreten. Aus welchen Gründen ein thematischer Bezug durch die Veröffentlichung auf dem Portal „Opinioluris“ sicherstellen soll, erschließt sich nicht. Diese Behauptung ist falsch.

Richtig ist, dass die Kanzleibezeichnung des Klägers nicht die Anzahl der dort tätigen Rechtsanwälte zutreffend wiedergab in der Zeit zwischen dem Ausscheiden der Kollegin Kube und dem Eintritt der Kollegin Dr. Kremer in die Kanzlei.

Da die Homepage des Klägers seit einem dem Kläger nicht bekannten Zeitpunkt – mindestens seit Dezember 2017 – aus technischen Gründen aber nicht mehr erreichbar ist und der Kläger auch keinerlei Werbung für seine Kanzlei betreibt, wurde der Kläger ausschließlich aufgrund der Empfehlungen bisheriger Mandanten oder Dritter mandatiert. Es ging den Mandanten des Klägers speziell um eine Vertretung durch den Kläger, wenn sie sich an ihn wandten. Auf die zeitweilig unzutreffende Kanzleibezeichnung kam es daher einem potentiellen Mandanten zu keinem Zeitpunkt an. Auch der Beklagte verweist bezüglich der Kanzleibezeichnung ausschließlich auf dessen Briefkopf sowie die nicht mehr erreichbare Homepage, auf der überdies der ehemalige Kanzleiname wiedergegeben ist auf der Seite 12 (der Anlage B1) unten führt der Beklagte ausdrücklich aus, dass eine Google-Recherche zur Kanzlei Wörner Rechtsanwälte keine Ergebnisse zum Kläger liefert. Auch aus diesem Grund musste der Beklagte zumindest daran zweifeln, dass es dem Kläger mit der Kanzleibezeichnung um eine Täuschung ankam. Welchen Vorteil sollte der Kläger aus der aus Unkenntnis weitergeführten Bezeichnung ziehen, wenn er mit dieser Bezeichnung nicht werbend auftrat?

Die zeitweilig falsche Kanzleibezeichnung ist dementsprechend für die Öffentlichkeit entgegen der Behauptung des Beklagten von keinerlei Relevanz.

b)

Auch zu den Ausführungen des Beklagten im Hinblick auf die Äußerung des Beklagten, der Kläger sei ein Hochstapler, ein Problemanwalt und schlechter Akteur auf dem Rechtsmarkt verweise ich zunächst auf die Ausführungen in der Klageschrift.

Ergänzend nehme ich zu den Ausführungen des Beklagten Stellung:

Wie bereits in der Klageschrift gezeigt sind die Äußerungen des Beklagten nicht von der Meinungsfreiheit gedeckt und damit unzulässig. Ein sachliches Anliegen verfolgt der Beklagte mit den gegen den Kläger veröffentlichten Beleidigungen gerade nicht. Es geht ihm alleine um die Herabsetzung und Schädigung des Klägers. Dass es dem Beklagten gerade nicht um eine sachliche Auseinandersetzung geht, zeigt sich unter anderem auch daran, dass er in seiner Zusammenfassung (Anlage B1, Seite 15) darauf hinweist, dass der Kläger aus seiner Kanzlei seine Unternehmen Forsetis Rechtsanwaltsgeellschaft mbH sowie Forsetis Service und Management GmbH liquidiert hat, wobei die Behauptung, die Forsetis Service und Management GmbH sei ein Unternehmen (allein) des Klägers auch falsch ist. Auch mit dieser Information, die in keinem sachlichen Zusammenhang mit der zeitweiligen Nutzung einer unzutreffenden Kanzleizeichnung steht, sucht der Beklagte alleine das Ansehen des Klägers zu schmälern.

Wiederholt wird darauf hingewiesen, dass sich entgegen den wahrheitswidrigen Behauptungen des Beklagten der Kläger nicht in die Öffentlichkeit begeben hat. Ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit existiert – wie ebenfalls bereits gezeigt – nicht. Wie ebenfalls bereits gezeigt (und nachfolgend noch weiter ausgeführt), hatte der Beklagte überdies berechtigte Anhaltspunkte, die ihn zu Zweifeln veranlassen mussten, dass der Kläger nicht bewusst über seine Firmierung getäuscht. Der Kläger bewegt sich mit seinem Vorgehen auch nicht bewusst den rechtlichen Grauzonen.

Das Vorgehen des Klägers entspricht auch nicht der Definition eines Hochstaplers, welche der Beklagte wiedergegeben hat. Insbesondere will der Kläger nicht mehr erscheinen als er ist. Woraus sich die zeitweilige Nutzung einer unzutreffenden Kanzleibezeichnung ergab, wurde bereits dargelegt.

Darüber hinaus handelt es sich bei den Vorwürfen des Beklagten um eine in ein Werturteil eingekleidete Tatsachenbehauptung. Zunächst führt der Beklagte in der Anlage B1 Seite 8 sogenannte „Mittel der Täuschung“ an, womit er den Eindruck erwecken will, es habe eine Täuschung, also eine bewusste Falschdarstellung der Wirklichkeit gegeben. Er führt ferner aus, dass es „selbstverständlich beabsichtigt“ sei, dass der Eindruck der Kanzleibezeichnung stark sei. Auch diese Behauptung ist falsch.

Ferner führt er aus, dass der Kläger sich „auf die Seite der Täuschungen“ stelle und mit seiner Kanzleibezeichnung seine direkten Adressaten in die Irre führe und der gesamten Anwaltschaft schade, was ebenfalls falsch ist. Die Öffentlichkeit werde „durch solche Handlungen an der Integrität der Rechtspflege“ zweifeln. Er wirft dem Kläger damit konkret vor, gegen Rechtssätze zu verstößen (was auch bezüglich der Kanzleibezeichnung eines Vorsatzes bedarf, wie die Anwaltskammer den Beklagten bereits wissen ließ). Wie dem Beklagten zum Zeitpunkt der Überarbeitung der Anlage B1 aus der an ihn gerichteten Mitteilung der Anwaltskammer bereits bekannt war, war der von ihm dem Kläger vorgeworfene bewusste Verstoß gegen berufsrechtliche Vorschriften falsch.

Die Beurteilung der Äußerungen des Beklagten als Schmähkritik stützt sich auch noch auf folgenden Aspekt:

Der Beklagte teilt in seinen Ausführungen (Anlage B1 Seite 16) mit, dass über den Fortgang des durch ihn initiierten Verfahrens der Anwaltskammer in den folgenden Teilen berichtet werde. Obwohl der Beklagte mit Schreiben der Anwaltskammer vom 15. August 2018 darauf hingewiesen wurde, dass den von ihm übersandten Unterlagen keine Anhaltspunkte für etwaige Verstöße gegen das Berufsrecht entnommen werden konnten

und nicht erkennbar war, dass der Kläger bewusst unwahre Behauptungen verbreitet und ihm darüber hinaus mit Schreiben der Anwaltskammer vom 24. Oktober 2018 mitgeteilt wurde, dass das Verfahren eingestellt wurde, hat der Beklagte bei der Überarbeitung seiner Behauptungen am 19. November 2018 diese neuen Entwicklung nicht mitgeteilt. Der Beklagte gibt ferner – nachdem er den Kläger als Hochstapleranwalt bezeichnet hat – Hinweise, wie nach gegen Hochstapleranwälte vorgegangen werden soll. Hierdurch behauptet der Beklagte, der Kläger sei ein Hochstapleranwalt, ohne diese Behauptung als Meinung zu kennzeichnen.

c)

Auch die Behauptung des Beklagten, der Kläger täusche über seine beruflichen Qualifikationen ist falsch, wie bereits gezeigt. Der Beklagte – der für sich in Anspruch nimmt, einen juristisch-wissenschaftlichen Text verfasst zu haben – kann sich auch nicht darauf zurückziehen, den Begriff der Täuschung nicht im fachspezifischen, sondern in einem alltagssprachlichen Sinne verwendet zu haben. Zu beachten ist hierbei, dass die Seite, auf der der Beklagte seine Behauptungen veröffentlicht hat, sich nach den Ausführungen auf dieser Seite primär an Ratsuchende und Juristen wendet. Auch im Zusammenhang mit dieser Behauptung des Beklagten hat sich der Kläger entgegen der Darstellung des Beklagten nicht in die Öffentlichkeit begeben. Ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht – wie bereits gezeigt – nicht.

Bei dem Beklagten handelt es sich auch nicht um einen potentiellen Mandanten. Zum einen würde der Beklagte niemals den Kläger mandatieren. Darüber hinaus würde auch der Kläger niemals ein Mandat des Beklagten annehmen. Der Beklagte hat im Übrigen auch nicht zum Ausdruck gebracht, dass er in der Firmierung des Klägers eine Täuschung sieht. Er hat vielmehr eine Täuschung behauptet, ohne kenntlich zu machen, dass es sich hierbei um seine persönliche Meinung handelt.

d)

Auch im Zusammenhang mit der Äußerung des Beklagten, der Kläger lüge, schwindele, verbiege die Wahrheit, führe unverhohlen die Öffentlichkeit an der Nase herum, leugne Erwiesenes wider besseres Wissen, bestreite wider besseres Wissen mündlich geschlossene Verträge und sei damit aufgeflogen geht der Beklagte bereits von falschen Voraussetzungen aus. Auch in diesem Zusammenhang ist der Kläger zu keinem Zeitpunkt öffentlich aufgetreten. Der Kläger geht lediglich seinem Beruf nach, was sich nicht als öffentlicher Auftritt darstellt. Der Kläger unterhält nicht einmal eine funktionierende Homepage. Wie bereits gezeigt, geht es dem Beklagten mit seinen Veröffentlichungen alleine um die Diffamierung des Klägers sowie der Schädigung des Klägers.

Der Beklagte macht den Kläger persönlich dafür verantwortlich, dass er seine beiden gegen den Mandanten des Klägers ausgefochtenen Prozesse nicht gewonnen hat (beide Verfahren endeten zweitinstanzlich durch einen Vergleich, den der Beklagte nach Abschluss des Vergleichs erfolglos anfechten wollte). Insbesondere aus den Schriftsätze des Beklagten im Verfahren vor dem Amtsgericht Mitte zum Geschäftszeichen 123 C 13/18 vom 23. Mai 2018 wird deutlich, dass der Beklagte den Kläger persönlich dafür verantwortlich macht, dass der Vermieter des Beklagten einen vermeintlich mit dem Beklagten abgeschlossenen Vergleich tatsächlich nicht abgeschlossen hat.

Beweis: Schriftsätze des Beklagten vom 23 Mai 2018 – beigefügt
als **Anlage K3** und **Anlage K4**

Aus diesen Schriftsätze geht im Übrigen auch hervor, dass es dem Beklagten mit seinen Veröffentlichungen alleine um die Herabsetzung und Schädigung des Klägers geht. Er teilt mit, dass er die streitgegenständliche Veröffentlichung vorgenommen hat und kündigt an, auch über seinen Vermieter eine vergleichbare Veröffentlichung vorzunehmen.

Beweis: Wie vor

In dem Gespräch, in dem nach Auffassung des Beklagten der Vergleich mit seinem Vermieter abgeschlossen worden sein soll, drohte der Beklagte seinem Vermieter, dass im Falle, dass ein Vergleich nach den Vorstellungen des Beklagten nicht zustande kommen würde, der Vermieter des Beklagten sich nicht wiederfinden werde und er seinen Vermieter beruflich ruinieren wolle.

Beweis: Zeugnis des Herrn Karsten Rohde, b. b.

Auch hieraus wird deutlich, dass es dem Beklagten mit seinen Veröffentlichungen alleine um die Herabsetzung und Schädigung des Klägers geht. Dies wird im Übrigen durch die gesamte Darstellung des Klägers durch den Beklagten in seiner Veröffentlichung untermauert. Von einer sachthemenbezogenen Auseinandersetzung kann nicht die Rede sein. Das Verhalten des Klägers gegenüber dem Beklagten ist nicht von öffentlichem Interesse. Ein öffentliches Auftreten des Klägers unter der zeitweilig unrichtigen Kanzleibezeichnung gab es nicht. Insbesondere hat der Kläger die Kanzleibezeichnung nicht werbend verwendet. Eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage wird durch den Beklagten in Bezug auf den Kläger nicht erörtert. Es handelt sich alleine um eine durch den Beklagten gegen den Kläger geführte Privatfehde.

Wie ebenfalls bereits gezeigt, gab es tatsächliche Anhaltspunkte für den Beklagten, aus denen sich ergab, dass eine bewusst wahrheitswidrige täuschende Verwendung der zeitweilig unrichtigen Kanzleibezeichnung nicht vorlag. In jedem Fall hat sich der Beklagte vor der Veröffentlichung seine Äußerungen nicht umfänglich aus allen verfügbaren Informationsquellen informiert.

Selbst wenn eine Interessenabwägung stattzufinden hätte, überwiege das Recht auf Meinungsfreiheit des Beklagten nicht das Persönlichkeitsrecht des Klägers. Der Beklagte kommt diesbezüglich zu einem unzutreffenden Schluss, weil er von der falschen Voraussetzung ausgeht, der Kläger habe sich in die Öffentlichkeit begeben. Ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit existiert ebenfalls nicht.

Die Behauptungen, der Kläger lüge, schwindele, verbiege die Wahrheit und führe unverhohlen die Öffentlichkeit an der Nase herum sind unwahr. Der Beklagte hatte auch keine berechtigten Anhaltspunkte, davon auszugehen, dass der Kläger durch die Wahl seiner Firmierung über die tatsächliche Größe seiner Rechtsanwaltskanzlei täuschen wolle. Ich verweise hierzu auf meine oben stehenden Ausführungen.

Die Behauptung, der Kläger leugne Erwiesenes wider besseres Wissen, fußt bereits auf einer falschen Annahme des Beklagten, weshalb seine hierauf aufbauende missbilligende Haltung nicht schützenswert sein kann. Auch hierbei verkennt der Beklagte erneut, dass sich der Kläger nicht in die Öffentlichkeit begeben hat und ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit nicht besteht.

Auch die Behauptung des Beklagten, die Aussage, wonach der Kläger wider besseres Wissen Erwiesenes leugne, beziehe sich auf die Verhandlung vor dem Amtsgericht Mitte vom 2. Oktober 2018, ist falsch. Die diesbezügliche Äußerung des Beklagten befand sich bereits in der 1. Fassung seiner Veröffentlichung vom 30. Mai 2018, so dass sich diese Äußerung nicht auf eine zeitlich spätere Begebenheit beziehen kann.

Beweis: Äußerung des Beklagten in der Fassung vom 30. Mai 2018
– beigefügt in Kopie als **Anlage K5**

Die Anlage K5 kopierte der Kläger nach deren Veröffentlichung als Word-Datei ab. Diese Datei übermittelte er am 30. Mai 2018 an den Zeugen Schneider, der den Kläger in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Äußerungen des Beklagten beriet.

Beweis: Zeugnis des Herrn Rechtsanwalt Julian Schneider, Boerner Straße 21, 10825 Berlin

Der Zeuge Schneider kann damit bestätigen, dass das als Anlage K5 vorgelegte Dokument der durch den Beklagten ursprünglich veröffentlichten Fassung entspricht.

Falsch ist im Übrigen die Behauptung des Beklagten, in der Verhandlung vom 2. Oktober 2018 habe der Beklagte den Kläger auf dessen irreführende Kanzleibezeichnung hingewiesen. Ebenso falsch ist, dass der Kläger am 2. Oktober 2018 ausgeführt habe, dass seine Firmierung weder berufsrechtlich problematisch sei noch gegen § 10 BORA verstöße.

Der Kläger ging allerdings zunächst davon aus, dass die Vorwürfe, welche der Beklagte ihm in dem zivilprozessualen Verfahren in Bezug auf seine Kanzleibezeichnung machte unzutreffend waren. Einer eingehenden Überprüfung unterzogen der Kläger die Rechtsfrage allerdings nicht, da diese für den Rechtsstreit unerheblich war und der Kläger ohnehin seit dem 10. März 2018 mit Frau Dr. Kremer über deren Eintritt in die Kanzlei des Klägers in Verhandlungen stand, so dass sich die Problematik für den Kläger aus tatsächlichen Gründen ohnehin erledigt hatte.

Auch die Behauptung des Beklagten, der Kläger bestreite gegen besseres Wissen geschlossene Verträge fußt auf einer unrichtigen Tatsache. Zum einen kam der durch den Beklagten behauptete Mietaufhebungsvertrag nicht zustande. Darüber hinaus gab der Kläger lediglich die ihm durch seinen Mandanten mitgeteilten Tatsachen wieder. Der Beklagte konnte von vornherein nicht wissen, welche Kenntnisse der Kläger über den Abschluss eines behaupteten Mietaufhebungsvertrages hatte. Der Beklagte hatte insbesondere keinerlei Anhaltspunkte davon, dass dem Kläger positiv bekannt sein könnte, dass der tatsächlich und rechtlich nicht zustande gekommene Mietaufhebungsvertrag tatsächlich abgeschlossen worden sei.

In dem Telefonat vom 1. Dezember 2017 zwischen dem Beklagten und seinem Vermieter hat der Vermieter auch nicht zugegeben, dass tatsächlich ein Mietaufhebungsvertrag geschlossen wurde. Die Annahme eines solchen Eingeständnisses existiert alleine in der Vorstellung des Beklag-

ten. Im Termin zur mündlichen Verhandlung des Amtsgerichts Mitte vom 2. Mai 2018 – 11 C 25/18 wies die erkennende Richterin den Beklagten darauf hin, dass aus dem durch den Beklagten protokollierten Inhalt des Telefonats vom 1. Dezember 2017 nicht hervorgehe, dass der Vermieter den Abschluss eines Aufhebungsvertrages bestätigte. Auch der im Verfahren vor dem Amtsgericht Mitte – 123 C 13/18 entscheidende Richter wies den Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 30. Mai 2018 auf diesen Umstand hin. Auch im Urteil in diesem Verfahren vom 2. Juli 2018 wies das Amtsgericht Mitte den Beklagten erneut darauf hin, dass sich aus dem von ihm auch in diesem Verfahren vorgelegten Gesprächsprotokoll zu dem Telefonat keine Bestätigung des Vermieters ergibt, dass eine Aufhebungsvereinbarung mit dem von dem Beklagten behaupteten Inhalt zustandegekommen sei.

Beweis: Beziehung der Verfahrensakten des Amtsgerichts Mitte zum Geschäftszeichen 123 C 13/18

Auch im Termin zur mündlichen Verhandlung im Berufungsverfahren zu diesem Urteil wies der Vorsitzende Richter am Landgericht den Beklagten auf diesen Umstand hin.

Falsch ist die Behauptung des Beklagten, der Kläger habe in dem Termin zur mündlichen Verhandlung im Berufungsverfahren am 2. Oktober 2018 selbst zugegeben, dass ein mündlicher Aufhebungsvertrag mit besagtem Inhalt tatsächlich geschlossen worden sei, sein Mandant sich aber ein Rücktrittsrecht vorbehalten habe. Richtig ist, dass der Kläger erklärte, ein Vertrag sei nicht zustandegekommen. Die Parteien (der Beklagte und sein Vermieter) hätten lediglich den Inhalt eines möglichen Aufhebungsvertrages erörtert und der Vermieter habe sich vorbehalten, über den Abschluss eines solchen Vertrages noch einmal nachzudenken und sich mit dem Kläger zu beraten, bevor dieser Vertrag tatsächlich abgeschlossen werden solle.

Beweis: Zeugnis des Vorsitzenden Richters am Landgericht Michael Reinke, zu laden über das Landgericht Berlin

Ein wahrer Tatsachenkern existiert damit nicht. Ein öffentliches Interesse an den Äußerungen des Beklagten besteht auch insoweit nicht.

Auch die Behauptung des Beklagten, der Kläger „sei damit aufgeflogen“ beruht auf einer unrichtigen Tatsache. Zunächst hat der Kläger entgegen der Ansicht des Beklagten keine wissentliche Täuschung begangen und auch die übrigen ihm vorgeworfenen Verfehlungen nicht verwirklicht. Der Beklagte macht schon nicht kenntlich, dass es sich bei seiner Schlussfolgerung um eine Meinung und nicht um eine Tatsache handelt. Damit kann entgegen der Auffassung des Beklagten ein durchschnittlicher Leser die Behauptung auch nur als tatsächlichen Vorwurf verstehen. Auch insoweit ist die Annahme des Beklagten falsch, der Kläger habe sich in diesem Zusammenhang (oder überhaupt) in die Öffentlichkeit begeben. Ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht auch insoweit nicht.

e)

Die Behauptung des Beklagten, der Kläger habe die Wahrheitspflicht gemäß § 138 Absatz ein ZPO verletzt, ist auch nach dem eigenen Sachvertrag des Beklagten objektiv falsch. Die Wahrheitspflicht bezieht sich ausschließlich auf die Behauptung und das Bestreiten tatsächlicher Umstände. Bei der damaligen rechtlichen Einschätzung des Klägers im Schriftsatz vom 10. April 2018 handelt es sich um eine reine rechtliche Bewertung, so dass schon von daher eine Verletzung der prozessualen Wahrheitspflicht nicht vorliegen kann.

f)

Die Äußerung des Beklagten, der Kläger schade seinem Berufsstand, es sei gefährlich, ihn im Rechtsmarkt gewähren zu lassen und Anwälte wie er fügten der Rechtspflege enormen nachhaltigen Schaden zu, fußen auf falschen Tatsachen, wie bereits ausgeführt. Der Beklagte macht auch nicht kenntlich, dass es sich bei seinen Äußerungen um seine persönliche Meinung handelt, sondern stellt – insbesondere durch seine Hinweise zum Vorgehen gegen Anwälte wie den Kläger – seine Behauptungen als Tatsachen dar. Darüber hinaus geht es dem Beklagten mit seinen unzu-

treffenden Ausführungen alleine darum, dem Kläger Schaden zuzufügen. Ein öffentliches Interesse an den Ausführungen des Beklagten besteht auch an dieser Stelle nicht. Die Äußerung erfolgten auch nicht anlässlich einer sachthemenorientierten Auseinandersetzung. Vielmehr fasste der Beklagte seine Ausführungen als vermeintliche sachliche Darstellung, alleine um den Kläger – wie bereits oben mehrfach gezeigt – herabzusetzen und zu diffamieren. Auch nachdem die Rechtsanwaltskammer den Beklagten darüber informierte, dass ein Verstoß gegen berufsrechtliche Vorschriften nicht erkennbar ist, nahm der Beklagte dies nicht zum Anlass in seiner nachfolgenden Überarbeitung seiner Behauptungen seine Ausführungen insoweit richtigzustellen. Auch im Bezug auf diese Äußerung hat sich im Übrigen der Kläger entgegen der Darstellung des Beklagten zu keinem Zeitpunkt in die Öffentlichkeit begeben.

Wie bereits ausgeführt hatte der Beklagte auch keine berechtigten Anhaltspunkte, dass der Kläger durch seine Firmierung dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft schadet. Der Beklagte hat sich öffentlich zugänglichen Informationen insoweit verschlossen.

g)

Einen „Fall Sebastian Wörner“ gibt es nicht. Die Anwaltskammer ist alleine pflichtgemäß den Vorwürfen des Beklagten nachgegangen und hat diese als haltlos erkannt. Die Behauptung des Beklagten, es gäbe einen „Fall Sebastian Wörner“ ist damit objektiv falsch. Der Beklagte macht im Übrigen auch nicht kenntlich, dass es sich nach seiner Auffassung lediglich um seine persönliche Meinung handeln soll. Nachdem der Beklagte vorgetragen hat, dass die Anwaltskammer ein Verfahren gegen den Kläger führe und er über dessen Fortgang unterrichten werde, kann er sich nicht auf seine jetzige Schutzbehauptung zurückziehen, ein durchschnittlicher Leser verstehe die genannten Behauptungen nicht dahingehend, dass der Kläger in ein Verfahren verwickelt sei oder es eine Fallakte über ihm geben würde. Der Beklagte hat seine Ausführungen bewusst und zielgerichtet auf ein solches Verständnis seiner Formulierungen gelenkt.

Auch die Überschrift „Wenn Anwälte hochstapeln, lügen, nötigen: Der Fall Sebastian Wörner aus Berlin“ ist entgegen der Darstellung des Beklagten gerade dazu geeignet, bei dem objektiven Leser den Eindruck zu erwecken, es handele sich um einen Artikel über einen kriminellen Rechtsanwalt und nicht um einen „wissenschaftlichen Artikel“ mit beispielhafter Nennung des Klägers. Schon die Überschrift deutet deutlich auf die von dem Beklagten verbreitete Schmähkritik hin.

Auch in diesem Zusammenhang existiert kein öffentliches Informationsinteresse an den auf falschen Annahmen fußenden Äußerungen des Beklagten. Auch im Zusammenhang mit dieser Behauptung des Beklagten hat sich der Kläger zu keinem Zeitpunkt in die Öffentlichkeit begeben.

Auch die Äußerung des Beklagten, der Kläger sei als Hochstapler entlarvt worden, beruht auf falschen Tatsachen. Der Beklagte, der für sich in Anspruch nimmt, einen juristischen wissenschaftlichen Text verfasst zu haben, kann sich auch an dieser Stelle nicht darauf zurückziehen, seine Behauptungen seien nicht als Vorwurf einer strafbaren Handlung oder einer relevanten Betrugstat sondern vielmehr als Auswertung der im Artikel des Beklagten dargestellten Subsumtion zu verstehen. Wie ebenfalls bereits gezeigt, kommt es dem Beklagten alleine auf die Schädigung und Herabsetzung des Ansehens des Klägers an. Im Übrigen ist auch ein Verhalten des Klägers in der Öffentlichkeit durch den Beklagten nicht dargestellt. Auch in diesem Zusammenhang – wie in Bezug auf die gesamten im Internet verbreiteten Äußerungen des Beklagten – besteht ein öffentliches Informationsinteresse an den Ausführungen des Beklagten nicht.

h)

Wie bereits gezeigt, hat keiner der Mandanten des Klägers diesen der Lüge entlarvt. Diese behauptete Tatsache ergibt sich insbesondere nicht aus den Ausführungen des Beklagten in der Klageerwiderung, worauf der Beklagte bereits durch drei verschiedene Richter in drei mündlichen Verhandlungen hingewiesen wurde, wie bereits ausgeführt.

i)

Soweit der Beklagte seine Auffassung, seine Äußerungen, die Kanzlei des Klägers sei mehr Schein als Sein sei als Meinungsäußerung zu qualifizieren, insbesondere weil er das Wort „wahrscheinlich“ verwendet habe, ist darauf hinzuweisen, dass dieses Wort in diesem Zusammenhang durch den Beklagten nicht verwendet wurde (Anlage B1, Seite 13 Rn. 32). Der Beklagte macht seine Äußerungen im Übrigen auch sonst nicht als Meinungsäußerung kenntlich. Erneut wird darauf hingewiesen, dass die Behauptung des Beklagten, der Kläger habe sich in die Öffentlichkeit begeben, falsch ist und ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit an den Äußerungen des Beklagten nicht besteht. Durch seinen Hinweis, dass es für potentielle Mandanten von Relevanz sei, ob es sich bei der Kanzlei des Klägers tatsächlich um eine verlässliche Adresse handelt, lässt der Beklagte erneut eindeutig erkennen, dass es ihm gerade darum geht, den Kläger mit seiner auf falsche Annahmen gestützte Veröffentlichung zu schädigen.

j)

Der Beklagte macht nicht deutlich, dass es sich bei seiner Äußerung, wonach die Rechtsanwaltskammer berechtigt sei, Personen, die wie der Kläger handeln, zu sanktionieren oder herauszufiltern, um eine Meinungsäußerung handeln soll, nicht deutlich. Er stellt diese Behauptung als Tatsache dar. In jedem Fall beruht die Äußerung auf einer falschen Annahme und ist von daher falsch. Durch die Äußerung wird auch in keiner Weise die Missbilligung des Beklagten am Verhalten des Klägers zum Ausdruck gebracht. Vielmehr enthält die Äußerung die objektive Behauptung, die Rechtsanwaltskammer könne den Kläger sanktionieren. Wie die Rechtsanwaltskammer dem Beklagten zwischenzeitlich mitgeteilt hat, ist diese Äußerung falsch. Ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit an den falschen Äußerungen des Beklagten kann nicht bestehen. Erneut falsch ist die Behauptung des Beklagten, der Kläger habe sich in die Öffentlichkeit begeben. Ein wahrer Tatsachenkern besteht in Bezug auf die Äußerung ebenfalls nicht. Es fehlt an der subjektiven Absicht, durch die fehlerhafte Kanzleibezeichnung zu täuschen.

k)

Auch die Äußerung des Beklagten, der Kläger nötige, beruht auf falschen Annahmen des Beklagten. Darüber hinaus steht diese Äußerung auch in keinem Zusammenhang mit dem Thema der angeblich wissenschaftlichen Veröffentlichung des Beklagten, wodurch sich die Absicht des Beklagten offenbart, die Veröffentlichung alleine zum Zwecke der Schädigung und Herabsetzung des Klägers vorgenommen zu haben. Der Beklagte wirft – ohne dass dies im Zusammenhang mit dem Thema seiner Veröffentlichung steht – dem Kläger strafbare Nötigung vor. Der Beklagte kann sich insoweit auch erneut nicht darauf zurückziehen, dieser Begriff sei nicht im fachspezifischen, sondern in einem alltagssprachlichen Sinne verwendet wurden, nachdem sich der Beklagte darauf beruft, eine juristische wissenschaftliche Arbeit veröffentlicht zu haben. Ein Interesse des Beklagten, falsche Behauptungen über den Kläger zu veröffentlichen, ist nicht ersichtlich. Auch in diesem Zusammenhang ist die Behauptung des Beklagten falsch, der Kläger habe sich in die Öffentlichkeit begeben und es bestehe ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Es kann kein Interesse der Öffentlichkeit geben, sich über unrichtige Behauptungen zu informieren.

Ob sich der Beklagte subjektiv genötigt fühlte, ist unerheblich. Objektiv hat der Kläger den Beklagten zu keinem Zeitpunkt genötigt und hatte auch keine Nötigungsabsicht.

Der Hinweis des Klägers im Schriftsatz vom 18. Oktober 2017 bezieht sich auf die oben bereits ausgeführte Ankündigung des Beklagten, seinen Vermieter geschäftlich zu ruinieren, für den Fall, dass es zu keiner einvernehmlichen Einigung komme. Hierdurch versuchte der Beklagte, seinen Vermieter zum Abschluss der als

Anlage K6

beigefügten Verträge, die durch den Beklagten unter dem 15. Oktober 2017 entworfen wurden, zu bewegen. Insbesondere in dem Vertrag zur „außergerichtlichen Einigung“ sah der Beklagte vor, dass sein Vermieter

im Gegenzug zur Nichtstellung eines Strafantrages eine Zahlung i.H.v. 2.000,00 € an den Beklagten erbringen solle. Seine Behauptung, dass eine Forderung mit diesem Inhalt von ihm nicht gestellt wurde, ist damit objektiv falsch.

Nachdem der Kläger weder gegenüber dem Beklagten noch gegenüber sonstigen Dritten zu irgendeinem Zeitpunkt eine Nötigung begangen hat, ist die Auffassung des Beklagten abwegig, der Kläger sei für diesen Vorwurf in tatsächlicher Hinsicht selbst verantwortlich. Auf die Befindlichkeiten des Beklagten kann es in diesem Zusammenhang nicht ankommen.

I)

Die Äußerung, der Kläger stelle wissentlich unberechtigte Forderungen zu, hat der Beklagte in seiner Google-Rezension veröffentlicht. Auf meinen obigen Beweisantritt nehme ich Bezug.

m)

Auch in Bezug auf die Äußerungen des Beklagten in dessen Veröffentlichung vom 31. August 2018 (Anlage B2) ist die Behauptung des Beklagten falsch, der Kläger habe sich in die Öffentlichkeit begeben. Darüber hinaus gibt es kein Informationsinteresse der Öffentlichkeit an einer Unterlassungsaufforderung des Klägers gegenüber dem Beklagten und der Meinung des Beklagten hierzu. Darüber hinaus enthält – wie bereits ausgeführt – die Aufforderung des Beklagten nicht die Forderung nach einer Nachzensur oder gar die Forderung nach einem Verbot des Meinungsäußerungsrechts. Die Darstellung des Beklagten fußt damit auf einer falschen Behauptung. Mit der Annahme des Beklagten, die Forderung des Klägers, entspreche der faktischen Zensur und der Forderung nach der Löschung des Artikels, offenbart der Beklagte erneut die Zielrichtung seiner Veröffentlichung: Er beabsichtigt alleine, dem Kläger Schaden zuzufügen und diesen in der Öffentlichkeit herabzusetzen. Wäre dies nicht das alleinige Ziel des Beklagten, müsste er erkennen, dass auch ohne seine Bezugnahme auf den Kläger seine Veröffentlichung noch einen für sich alleine verständlichen Inhalt behielte.

Abwegig ist die Annahme des Beklagten, alleine durch ein Schreiben an ihn sei der Kläger in die Öffentlichkeit getreten. Ein an eine bestimmte Person gerichtetes Schreiben ist eindeutig nicht an die Öffentlichkeit gerichtet. Offensichtlich versteckt sich der Beklagte erneut hinter der Behauptung, lediglich eine juristische Abhandlung veröffentlicht zu haben. Richtig ist, dass der Beklagte alleine intendiert, den Kläger zu schädigen.

n)

Falsch ist die Behauptung des Beklagten, der Kläger habe sein Geburtsjahr selbstständig preisgegeben. Bei der Anmeldung eines Geschäftsführers oder eines Liquidators beim Handelsregister ist dessen Geburtsdatum anzugeben. Das Handelsregister selbst stellt das Geburtsdatum dagegen nicht frei verfügbar in das Internet. Von einer Veröffentlichung durch den Kläger kann damit keine Rede sein. Auch andere Seiten, die sich mit dem Inhalt des Handelsregisters befassen, schwärzen aus Rechtsgründen die Geburtsdaten der handelnden Personen, wie etwa die Seite www.northdata.de. Dort findet man unter dem Link:
<https://www.northdata.de/%5B2016-05-18%5D?id=1635265015&type=publication> ebenfalls die Eintragung zur Forsetis Rechtsanwaltsgesellschaft mbH. Dort ist allerdings pflichtgemäß das Geburtsjahr des Klägers geschwärzt. Mit Nichtwissen wird bestritten, dass ein Eintrag, wie Anlage B6 einschließlich des Geburtsdatums des Klägers im Internet öffentlich zugänglich ist. Auf die Seite kann nicht zugegriffen werden.

2)

Entgegen der Behauptung des Beklagten ist der Kläger nicht dafür verantwortlich, dass durch seinen (nichtexistenten) Internetauftritt suggeriert wird, er nutze die Bezeichnung „Wörner Rechtsanwälte“ erst seit 2017. Wie bereits ausgeführt, ist die Website des Klägers seit geraumer Zeit außer Funktion. Damit kann der Kläger durch seine Website schon keinen Anschein erwecken.

Die Kanzleibezeichnung „Wörner Rechtsanwälte“ nutzt der Kläger seit dem Jahr 2013, nachdem Frau Rechtsanwältin Kube ihre Tätigkeit in der Kanzlei des Beklagten aufgenommen hatte.

3)

Unabhängig von der Frage, ob das Schreiben des Klägers vom 28. August 2018 eine geistige Schöpfung nach § 2 Abs. 2 Urhebergesetz darstellt oder nicht, würde die weitere Veröffentlichung dieses Schreibens durch den Beklagten dazu führen, dass weiterhin sämtliche zu unterlassenden Äußerungen des Beklagten auf diese Weise indirekt verbreitet würden. Hierzu ist der Beklagte – wie bereits in der Klageschrift ausgeführt – nicht berechtigt.

4)

Mit der als

Anlage K7

beigefügten E-Mail forderte der Beklagte unter dem Pseudonym „Kas“ das Bildungsinstitut des IVD auf, die Zusammenarbeit mit dem Kläger zu beenden.

5)

Da die Rechtsverteidigung des Beklagten ohne Aussicht auf Erfolg ist, ist bereits aus diesem Grund die Gewährung von Prozesskostenhilfe zu versagen. Im Übrigen wäre ohnehin der in Hamburg ansässige Kollege Fröbel allenfalls zu den Bedingungen eines ortsansässigen Rechtsanwaltes beizuordnen.

Rechtsanwalt Wörner